



Beschluss

Im Beschwerdeverfahren

pp

hat die 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 16.01.2003 durch den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts ... als Vorsitzenden

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den die Prozesskostenhilfe zurückweisenden Beschluss des Arbeitsgerichts Lübeck vom 22.11.2002 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Gründe

I.

Die Klägerin hat am 27.08.2002 beim Arbeitsgericht Lübeck Kündigungsschutzklage gegen eine Kündigung vom 09.08.2002 erhoben. Mit Schriftsatz vom 06.09.2002, eingegangen beim Arbeitsgericht am 09.09.2002 hat die Klägerin sodann beantragt, die Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsanordnung unter Beiordnung von Rechtsanwalt ... zu bewilligen. Das Arbeitsgericht hat diesen Antrag durch Beschluss vom 19.11.2002 mit der Begründung zurückgewiesen, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung die Durchführung des Verfahrens nicht mehr notwendig gewesen sei, da die Kündigung zurückgenommen worden sei.

Gegen diesen ihr am 25.11.2002 zugestellten Beschluss hat die Antragstellerin am 29.11.2002 sofortige Beschwerde eingelegt. Die Klägerin trägt vor:

Sie habe die Kündigungsschutzklage wegen der Drei-Wochen-Frist des § 4 KSchG erheben müssen. Das erledigende Ereignis, nämlich das Fax der Beklagten vom 03.09.2002, sei danach eingetreten.

Das Arbeitsgericht hat durch Beschluss vom 03.01.2003 der Beschwerde nicht abgeholfen.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§ 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO). In der Sache ist sie nicht gerechtfertigt.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt ... zu Recht mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Bewilligung der Prozesskostenhilfe im Zeitpunkt der Antragstellung nicht erforderlich war.

Gem. § 114 ZPO ist Voraussetzung für die Prozesskostenhilfe, dass die Rechtsverfolgung nicht mutwillig erscheint. Maßgeblicher Zeitpunkt für diese Beurteilung frühestens der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf die Bewilligung der Prozesskostenhilfe gestellt wird. Das ist hier der 09.09.2002. Nicht darauf an kommt es hingegen, ob die Kündigungsschutzklage im Hinblick auf die Drei-Wochen-Frist des § 4 KSchG erhoben werden musste. Anders wäre der Fall lediglich zu beurteilen, wenn die Klägerin zugleich mit der Kündigungsschutzklage den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt und den entsprechenden Erklärungsvordruck eingereicht hätte. Das ist hier jedoch nicht der Fall.

Aus den dargelegten Gründen war daher die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gez.